

Merkblatt
des Finanzamtes Bonn-Innenstadt
für
Auslandsdienstlehrkräfte, Programmlehrkräfte und Fachberater

(Stand 01.02.2024)

www.finanzamt.nrw.de/informationen-fuer-auslandslehrer-der-zfa

oder

www.auslandsschulwesen.de

→ Services

→ Finanzielle Regelungen

→ Steuerhinweise

Adressen:

Finanzamt Bonn-Innenstadt

Welschnonnenstraße 15
53111 Bonn

Ansprechpartner: Frau van de Loo / Frau Dederichs

Telefon: +49 (0)228 718 - 0 (Telefonzentrale)

Fax Inland: 0800 100 9267 5205

Fax Ausland: +49 (0)228 718 1200

E-Mail: Service-5205@fv.nrw.de

Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten

Zentralstelle für das Auslandsschulwesen
Adenauerallee 99-103
53113 Bonn

Inhalt

Teil I: Die Einkommensteuerpflicht in Deutschland	3
1. Besonderheit von Arbeitslohn aus inländischen öffentl. Kassen	3
2. Arten der Steuerpflicht	3
Unbeschränkte Steuerpflicht § 1 Abs. 1 EStG <i>(s.a. Teil II, Variante 1)</i>	4
Erweitert unbeschränkte Steuerpflicht § 1 Abs. 2 EStG <i>(s.a. Teil II, Variante 2)</i>	5
Unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag § 1 Abs. 3 EStG <i>(s.a. Teil II, Variante 3 A)</i>	6
Beschränkte Steuerpflicht § 1 Abs. 4 EStG <i>(s.a. Teil II, Variante 3 B)</i>	7
3. Überblick Unterschiede unbeschränkte/beschränkte Steuerpflicht	8
Teil II: Wie werde ich in Deutschland besteuert?	9
Variante 1 <i>(Unbeschränkte Steuerpflicht)</i>	10
Variante 2 <i>(Erweitert unbeschränkte Steuerpflicht)</i>	12
Variante 3 A <i>(Unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag)</i>	15
Variante 3 B <i>(Beschränkte Steuerpflicht)</i>	21
Anhang 1 Sonstige wichtige Hinweise (Einkommensteuererklärung)	24
Anhang 2 Zulagen (ADLK/BPLK)	25
Anhang 3 Ländergruppeneinteilung ab 2024	26
Anhang 4 Aktuelle Hinweise für BPLK	27

Teil I: Die Einkommensteuerpflicht in Deutschland

1. Die Besonderheit von Arbeitslohn aus inländischen öffentlichen Kassen

Als Zuwendungsempfänger der öffentlichen Hand (Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen, im Folgenden abgekürzt mit BfAA bzw. ZfA) erhalten Sie Ihre monatlichen Zuwendungen aus den öffentlichen Kassen der Bundesrepublik Deutschland. Die Zuwendungen gelten steuerrechtlich als Arbeitslohn von dritter Seite, da mit der öffentlichen Hand kein Arbeitsverhältnis bezüglich der Vermittlung ins Ausland begründet wird. Ein Arbeitsverhältnis besteht nur mit der Deutschen Schule vor Ort. In diesem Zusammenhang gilt aber der Grundsatz:

*„Alle Vergütungen (Löhne, Gehälter sowie Ruhegelder) die aus öffentlichen Kassen der Bundesrepublik Deutschland gezahlt werden, **sind in Deutschland zu versteuern**. Dabei ist es irrelevant, ob der Vergütungsempfänger einen Wohnsitz im Inland hat. Es kommt ebenso wenig darauf an, dass ein Zahlungsanspruch gegenüber der öffentlichen Kasse besteht.“*

Dieser Grundsatz ist in dem Einkommensteuergesetz durch entsprechende Paragraphen verankert.

Merke: Ihr Arbeitslohn, den Sie als Auslandslehrer aus Deutschland erhalten, gilt in Deutschland stets als steuerpflichtiges Einkommen und muss somit immer in Deutschland versteuert werden.

Dies gilt aber **nicht** für die Vergütungen, die Sie als Programmlehrkraft von der Schule vor Ort erhalten. Die Deutschen Auslandsschulen finanzieren sich nach Auskunft des Auswärtigen Amtes (AA) i. d. R. überwiegend aus Eigen- und Drittmitteln; sie bzw. die Schulträger sind selbst keine inländischen öffentlichen Kassen.

2. Arten der Steuerpflicht

Da Sie in Deutschland mit Ihrem Arbeitslohn vom BfAA stets steuerpflichtig sind, ist nun zu überprüfen, im welchem Rahmen Sie der Einkommensteuerpflicht unterliegen. In Deutschland gibt es verschiedene Arten der Einkommensteuerpflicht, die unbeschränkte Steuerpflicht (§ 1 Abs. 1 Einkommensteuergesetz, EStG), die erweitert unbeschränkte Steuerpflicht (§ 1 Abs. 2 EStG), die unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag (§ 1 Abs. 3 EStG) und die beschränkte Steuerpflicht (§ 1 Abs. 4 EStG). Hierbei ist von zentraler Bedeutung, ob Sie während der Zeit Ihrer Tätigkeit im Ausland Ihren deutschen Wohnsitz aufgeben oder beibehalten.

Behalten Sie Ihren Wohnsitz in Deutschland bei, sind Sie auf jeden Fall unbeschränkt steuerpflichtig gem. § 1 Abs. 1 EStG. Dies gilt auch dann, wenn Sie einen weiteren Wohnsitz im Ausland begründen. Geben Sie Ihren Wohnsitz in Deutschland auf, wenn Sie die Lehrtätigkeit im Ausland aufnehmen, sind Sie entweder erweitert unbeschränkt steuerpflichtig oder beschränkt steuerpflichtig. Für die Frage der erweitert unbeschränkten Steuerpflicht ist der steuerliche Status im Tätigkeitsstaat von Bedeutung. Im Fall der beschränkten Steuerpflicht (§ 1 Abs. 4 EStG) haben Sie aber unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, auf Antrag als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt zu werden (§ 1 Abs. 3 EStG).

Wenn Sie verheiratet sind oder in eingetragener Lebenspartnerschaft leben, können Sie die günstige Zusammenveranlagung (Splittingtarif, Steuerklasse III) nur in Anspruch nehmen, wenn Sie entweder unbeschränkt steuerpflichtig aufgrund eines Wohnsitzes sind (§ 1 Abs. 1 EStG) oder Sie erfüllen die Voraussetzungen der erweitert unbeschränkten Steuerpflicht (§ 1 Abs. 2 EStG) oder der unbeschränkten Steuerpflicht auf Antrag (§ 1 Abs. 3 EStG). Trifft dies

alles nicht zu, werden Sie als beschränkt Steuerpflichtige(r) für Zwecke der deutschen Besteuerung trotz Ehe/Lebenspartnerschaft wie ein Lediger behandelt.

Wenn Sie Kinder haben, für die Sie bisher schon Kindergeld bezogen haben, wird dieses Kindergeld nicht mehr gezahlt, wenn Sie lediglich beschränkt steuerpflichtig sind, also keinen Wohnsitz in Deutschland haben und weder erweitert unbeschränkt steuerpflichtig sind noch auf Antrag als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden.

Im Folgenden werden nun die verschiedenen Arten der Steuerpflicht näher beleuchtet:

Unbeschränkte Steuerpflicht (§ 1 Abs. 1 EStG)

Natürliche Personen, die im Inland über einen Wohnsitz verfügen, sind in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 EStG). Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine **Wohnung** unter Umständen **innehat**, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung **beibehalten und benutzen** wird (§ 8 Abgabenordnung, AO). Unter einer Wohnung versteht man Räumlichkeiten, die zum dauerhaften Wohnen geeignet sind. Die Wohnung muss insgesamt eine den **persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen entsprechende Bleibe darstellen**. Die Wohnräume müssen mindestens über eine bescheidene Ausstattung und Einrichtung verfügen, die eine jederzeitige Nutzung ermöglichen. Weiterhin muss der Steuerpflichtige die Wohnung innehaben, d.h. sie muss ihm gehören oder er muss diese Räumlichkeiten aufgrund eigenen Rechts nutzen können (z.B. Mietvertrag). Der Steuerpflichtige muss tatsächlich über sie verfügen können und sie als Bleibe entweder ständig benutzen oder sie mit einer gewissen Regelmäßigkeit, wenn auch in größeren Zeitabständen, aufsuchen.

Mit Urteil vom 23.11.1988 (II R 139/87, BStBl. 1989 II, S. 182) hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass für die Annahme eines Wohnsitzes eine Nutzung zweimal jährlich über einige Wochen ausreichend ist. Mit Urteil vom 19.03.1997 (I R 69/96, BStBl. 1997 II, S. 447) hat er aber auch gesagt, dass es nicht erforderlich ist, dass die Wohnung während einer Mindestanzahl von Tagen oder Wochen im Jahr genutzt wird. Dies hat der BFH mit seinem Urteil vom 24.01.2001 (I R 100/99) bestätigt. **Erforderlich ist aber eine Nutzung, die über bloße Besuche, kurzfristige Ferientaufenthalte bzw. unregelmäßige kurze Aufenthalte zu Erholungszwecken hinausgeht (BFH-Urteil vom 10.04.2013 (I R 50/12).**

Kein Wohnsitz im Inland u.a. liegt vor bei:

- Eine reine Post- oder Meldeadresse (BFH v. 14.11.1969)
- „Alibiwohnung“ – leere angemietete Räume / Lagerräume
- Eigenes Haus / Eigentumswohnung / Mietwohnung das/die für die Dauer des Auslandsaufenthalts (unter)vermietet wird (Haus/Wohnung kann nicht benutzt werden)
- Übernachtungsmöglichkeiten in der Wohnung von Bekannten, Verwandten oder Arbeitskollegen z.B. Kinderzimmer bei den Eltern (BFH v. 24.10.1969)
- Unentgeltlich überlassene Wohnräume von Bekannten oder Verwandten für den Zeitraum des Auslandsaufenthalts z.B. Einliegerwohnung bei den Eltern (u.a. FG München v. 01.08.2008), sofern keine Nutzung aufgrund eigenen Rechts (z.B. Überlassungsvertrag) erfolgt.

Ob es sich bei den Wohnräumen, die im Inland tatsächlich genutzt werden, steuerlich auch um einen Wohnsitz handelt, liegt in der Entscheidung des zuständigen Wohnsitzfinanzamtes.

Erweitert unbeschränkte Steuerpflicht (§ 1 Abs. 2 EStG)

Ebenfalls unbeschränkt steuerpflichtig in Deutschland sind deutsche Staatsangehörige, die in Deutschland über keinen Wohnsitz verfügen, als Bedienstete der öffentlichen Hand im Ausland tätig werden und dort den besonderen steuerlichen Status genießen, der dazu führt, dass sie im Ausland nur beschränkt steuerpflichtig sind (sog. erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht, § 1 Abs. 2 EStG). Diesen besonderen Status erhalten grundsätzlich nur Diplomaten und Konsularbeamte. Allerdings gelten in den Ländern **Ecuador** und **Kolumbien** die aus Deutschland entsandten Auslandslehrer, auch wenn Sie in diesen Ländern Ihren einzigen Wohnsitz haben, nur als beschränkt steuerpflichtig.

Aufgrund dieses besonderen steuerlichen Status im Ausland sind Sie als Bedienstete der öffentlichen Hand in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig.

Auslandslehrer, die in die **USA** vermittelt werden, und über ein J-Visum verfügen, unterliegen in Deutschland ebenfalls der erweiterten unbeschränkten Steuerpflicht. Näheres kann auch über die IRS Publication 519 der amerikanischen Steuerverwaltung IRS entnommen werden.

Seit einiger Zeit werden auch einige Auslandslehrer in **Spanien** und **Vietnam** während ihrer Zeit der Tätigkeit als nicht ansässig angesehen. Damit können auch diese Lehrkräfte die erweitert unbeschränkte Steuerpflicht beantragen. Voraussetzung ist aber, dass eine Bestätigung der spanischen bzw. vietnamesischen Steuerbehörden über die Nichtansässigkeit vorgelegt wird.

In **Russland** werden Auslandslehrer, die von Deutschland aus nach Russland vermittelt werden, seit einiger Zeit über die deutsche Botschaft bzw. das deutsche Generalkonsulat als Beschäftigte dieser Auslandsvertretung bei den russischen Behörden gemeldet. Dies hat seine Ursache in innerrussischen Verwaltungsregelungen. In diesen Fällen der Anmeldung über die deutsche Auslandsvertretung haben Auslandslehrer in Russland einen besonderen Status. Sie gelten dort als nicht ansässig und sind daher in Deutschland erweitert unbeschränkt steuerpflichtig.

Sofern auch in anderen Staaten eine Anmeldung bei den örtlichen Behörden über eine deutsche Auslandsvertretung erfolgt, liegt ebenfalls eine erweitert unbeschränkte Steuerpflicht vor.

Wichtig: Bei der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt das gesamte Welteinkommen der Einkommensteuerpflicht. Dies gilt auch für die erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht.

Bei zwischenstaatlichen Sachverhalten erfolgt die Zuordnung der Besteuerung der jeweiligen Einkünfte ggf. durch sogenannte Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). Diese entziehen bzw. weisen einem der beteiligten Staaten das Besteuerungsrecht an bestimmten Einkünften zu. Soweit Deutschland an den Einkünften kein Besteuerungsrecht hat, werden die Einkünfte in Deutschland von der Steuer freigestellt, erhöhen jedoch den Steuersatz in Deutschland (sog. Progressionsvorbehalt).

Wenn kein DBA besteht, sind auch die ausländischen Einkünfte voll in Deutschland zu besteuern, denn es gilt das Welteinkommensprinzip. Allerdings werden die im Ausland gezahlten Steuern angerechnet, soweit die Höhe nachgewiesen wurde und die ausländische Steuer mit der deutschen Einkommensteuer vergleichbar ist.

Unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag (§ 1 Abs. 3 EStG)

Den Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 Abs. 3 EStG können alle Auslandslehrer stellen, die weder einen Wohnsitz in Deutschland haben noch die Voraussetzungen der erweiterten unbeschränkten Steuerpflicht erfüllen. Wenn bestimmte Einkommensvoraussetzungen erfüllt sind, liegt keine beschränkte Steuerpflicht vor.

Voraussetzung für die Gewährung der unbeschränkten Steuerpflicht auf Antrag ist jedoch, dass mindestens 90% des Gesamteinkommens (In- und Ausland) in Deutschland der Besteuerung unterliegen. Alternativ reicht es auch aus, wenn die Einkünfte, die nicht der deutschen Steuer unterliegen, weniger als der maßgebliche Grundfreibetrag betragen. Der Grundfreibetrag beträgt derzeit:

2024:	11.604 €
--------------	----------

Zu beachten ist bei diesen Beträgen folgendes:

Die Beträge sind zu kürzen, wenn Sie in einem Land arbeiten, in dem der Lebensstandard nicht dem Lebensstandard Deutschlands entspricht. Hierfür gibt das Bundesfinanzministerium regelmäßig sog. Ländergruppeneinteilungen heraus. Die aktuellen Ländergruppeneinteilungen finden Sie am Ende dieser Arbeitsunterlage.

Bei Eheleuten oder Lebenspartnern, bei denen der Antragsteller (Haupteinkünftebezieher) die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Staates besitzt und die die Zusammenveranlagung beantragt wird, werden die o.g. Beträge verdoppelt (ggf. dann aber auch wieder gekürzt, je nach Ländergruppe).

Warum kann es sich lohnen, den Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht zu stellen? Im Fall der erfolgreichen Antragstellung können Eheleute bzw. Lebenspartner zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden. Es kann die Lohnsteuerklasse III vergeben werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, Kindergeld zu beantragen, sofern Kinder vorhanden sind, die in einem EU/EWR-Mitgliedstaat wohnen. Diese Möglichkeit des Kindergeldbezuges gibt es bei beschränkter Steuerpflicht nicht.

Mit dem Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht sind Sie jedoch auch verpflichtet, jedes Jahr eine Steuererklärung abzugeben. Die genannten Einkommensgrenzen werden jährlich abschließend geprüft. Zum Nachweis der Einkünfte, die nicht in Deutschland besteuert werden können, sind grundsätzlich Nachweise der ausländischen Steuerbehörde einzureichen. Dieser Nachweis ist grundsätzlich in Form der Bescheinigung EU/EWR bzw. der Bescheinigung außerhalb EU/EWR zu erbringen. Alternativ wird auch ein ausländischer Steuerbescheid anerkannt.

In Fällen, in denen sich die außereuropäischen Steuerbehörden weigern, eine solche Bestätigung auszustellen und in Fällen, in denen es im außereuropäischen Ausland keine Steuerverwaltung gibt, ist es auch möglich, die selbst ausgefüllte Bescheinigung außerhalb EU/EWR von der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung bestätigen zu lassen. Die deutschen Auslandsvertretungen werden sich weigern, entsprechende Bestätigungen anzubringen, wenn es eine funktionierende Steuerverwaltung vor Ort gibt. Bestätigungen der deutschen Auslandsvertretung in einem EU/EWR-Staat werden grundsätzlich nicht akzeptiert, da es in Europa kein Land mit fehlender Steuerverwaltung gibt. Sofern es erforderlich sein sollte, im Ausland vor einer solchen Bestätigung eine Steuererklärung abzugeben, muss diese Steuererklärung dann abgegeben werden. In diesem Fall wird ebenfalls keine Bestätigung der deutschen Auslandsvertretung akzeptiert.

Zahlenbeispiele finden Sie im Teil II der Arbeitsunterlage und dort im Kapitel 3.

Beschränkte Steuerpflicht (§ 1 Abs. 4 EStG)

Beschränkt steuerpflichtig ist, wer weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Bei der beschränkten Steuerpflicht unterliegen nur die inländischen Einkünfte der deutschen Einkommensteuer. Die inländischen Einkünfte sind im § 49 EStG abschließend aufgezählt. Hierzu gehören unter anderem (Aufzählung ist nicht abschließend):

- Bezüge aus einer inländischen öffentlichen Kasse (§ 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b EStG)
- Vermietungseinkünfte aus inländischen Grundstücken (§ 49 Abs. 1 Nr. 6 EStG) (Hierzu zählt auch die Vermietung der bisher eigengenutzten Immobilie für die Zeit der Auslandstätigkeit.)
- Gewinne aus inländischen Unternehmen (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 EStG)

Nur die im § 49 EStG genannten Einkünfte unterliegen im Fall der beschränkten Steuerpflicht der Einkommensteuer. Zinsen aus einem Sparbuch bei einem deutschen Bankinstitut unterliegen nicht der beschränkten Steuerpflicht. Diese Zinsen sind ggf. im Ausland zu versteuern (als einzige Ausnahme sind Zinsen nur dann in Deutschland zu versteuern, wenn das dafür eingesetzte Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz abgesichert ist → sehr selten).

Wichtig: Bei der beschränkten Steuerpflicht unterliegen nur die inländischen Einkünfte der deutschen Einkommensteuer. Die inländischen Einkünfte sind im § 49 EStG abschließend aufgezählt.

Die Einkommensteuer bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Lohneinkünfte) gilt mit dem Lohnsteuerabzug als abgegolten (§ 50 Abs. 2 EStG).

Werden in Deutschland aber noch weitere steuerpflichtige Einkünfte erzielt, für die keine Abgeltungssteuern einbehalten werden (z. B. Vermietungseinkünfte), besteht für diese Einkünfte die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung.

3. Überblick Unterschiede zw. unbeschränkter-/beschränkter Steuerpflicht

In der nachfolgenden Tabelle sind die wichtigsten Unterschiede zwischen der unbeschränkten Steuerpflicht und der beschränkten Steuerpflicht aufgelistet.

	Unbeschränkte Steuerpflicht	Beschränkte Steuerpflicht
Einkommensteuerveranlagung	Die Zusammenveranlagung (Ehegattensplitting) ist möglich	Eine Veranlagung für Arbeitnehmer ist nur Staatsangehörigen der EU/des EWR mit Wohnsitz in einem EU/EWR-Staat möglich (§50 Abs.2 S.7 EStG) - NUR Einzelveranlagung ist möglich - KEIN Ehegattensplitting <u>Ohne EU/EWR:</u> Für Lohneinkünfte gilt die Abgeltungswirkung ohne Möglichkeit der Steuererklärung
	Der Abzug von Werbungskosten im Rahmen der Veranlagung ist möglich	Abzug von Werbungskosten im Rahmen einer Veranlagung (Steuererklärung) ist möglich
	Ausländische Einkünfte werden im Rahmen des Anrechnungsverfahrens bzw. im Rahmen des Progressionsvorbehalts berücksichtigt	Einkünfte die nicht der deutschen Besteuerung unterliegen, werden im Rahmen des Progressionsvorbehalts berücksichtigt
	Abzug von - Sonderausgaben (Aufwendungen für Renten-, Kranken-, Pflege- oder Unfallversicherung / Kinderbetreuungskosten) - Außergewöhnlichen Belastungen (Krankheitskosten / Behindertenpauschbeträge) - Entlastungsbetrag für Alleinerziehende - Spenden (Inland / EU/EWR) - Kinderfreibetrag	Abzug von - Sonderausgaben (Aufwendungen für Renten-, Kranken-, Pflege- oder Unfallversicherung) nur soweit in Verbindung mit inländischen Lohneinkünften - Spenden (Inland / EU/EWR) KEIN Abzug von - Außergewöhnlichen Belastungen (Krankheitskosten / Behindertenpauschbeträge) - Riesterrete - Entlastungsbetrag für Alleinerziehende - Kinderbetreuungskosten
Kindergeld	Anspruch auf Kindergeld, <u>soweit</u> die Voraussetzungen erfüllt. Im Fall der unbeschränkten Steuerpflicht auf Antrag wird Kindergeld nur gezahlt, wenn sich der Wohnsitz in der EU/im EWR befindet; für Fälle außerhalb EU/EWR kann Freibetrag beim Lohnsteuerabzug beantragt werden	KEIN Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag
Wichtig: Die <u>beschränkte</u> Steuerpflicht gilt in der Regel als die <u>ungünstigere</u> Besteuerung, vor allem für Familien, da das Ehegattensplitting nicht mehr gewährt wird und kein Anspruch auf Kindergeld mehr besteht. Falls Sie Ihren Wohnsitz nur im Ausland haben und somit nur beschränkt steuerpflichtig sind, können Sie aber unter bestimmten Voraussetzung die <u>unbeschränkte Einkommensteuerpflicht</u> beantragen (§ 1 Abs. 3 EStG). Ausführliche Erläuterungen hierzu enthält im Teil II. das Kapitel „Variante 3“.		

Teil II: Wie werde ich in Deutschland besteuert

Im ersten Teil wurden die unbeschränkte und die beschränkte Steuerpflicht allgemein erläutert.

Im zweiten Teil geht es nun darum, welcher Steuerpflicht Sie unterliegen und welche Anträge Sie stellen müssen bzw. welche Pflichten Sie erfüllen müssen. Die Art der Besteuerung in Deutschland ist abhängig davon, ob Sie Ihren Wohnsitz in Deutschland beibehalten oder aufgeben, bzw. in welches Land Sie entsendet werden. Unten aufgeführt sind drei Varianten, die sich ergeben können:

Variante 1: „Ich gründe im Ausland einen Wohnsitz, behalte aber gleichzeitig meinen Wohnsitz in Deutschland.“

- Lesen Sie bitte die entsprechenden Anhänge zur Variante 1

Variante 2: „Ich gebe meinen Wohnsitz in Deutschland auf und werde in die USA, nach Kolumbien, Ecuador, Russland, Spanien oder Vietnam entsandt, wo ich meinen neuen, alleinigen Wohnsitz haben werde.“

- Lesen Sie bitte die entsprechenden Anhänge zur Variante 2

Variante 3: „Ich gebe meinen Wohnsitz in Deutschland auf und werde ins Ausland entsandt, wo ich meinen neuen, alleinigen Wohnsitz haben werde (bei dem ausländischen Staat handelt es sich nicht um die USA, Kolumbien, Ecuador, Russland, Spanien oder Vietnam.“

- Lesen Sie bitte die entsprechenden Anhänge zur Variante **3 A** oder **3 B** (je nachdem ob Sie die Einkommensgrenzen erfüllen oder nicht)

Wichtig: Nur eine der drei Varianten kann auf Sie zutreffen.
Lesen Sie sich bitte nur die auf Sie zutreffende Variante durch.
Vermischen Sie auf keinen Fall Angaben aus den verschiedenen Varianten miteinander.

Variante 1

„Ich gründe im Ausland einen Wohnsitz, behalte aber gleichzeitig meinen Wohnsitz in Deutschland.“

Wenn Sie Ihren Wohnsitz in Deutschland beibehalten, unterliegen Sie weiterhin der unbeschränkten Steuerpflicht (§ 1 Abs.1 EStG). Dies gilt auch dann, wenn Sie im Ausland einen weiteren Wohnsitz begründen.

1 Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)

Für Steuerpflichtige mit einem Wohnsitz im Inland werden die Lohnsteuermerkmale **seit 2013** elektronisch an den Arbeitgeber übermittelt. Dazu müssen Sie dem Bundesverwaltungsamt (ZfA) Ihre Steueridentifikationsnummer (IdNr.) und Ihr Geburtsdatum mitteilen.

Die Änderungen von Lohnsteuermerkmalen (z.B. Wechsel der Steuerklasse usw.) erfolgt seit 2011 durch die Finanzverwaltung. Insoweit müssen Sie sich an Ihr **Wohnsitzfinanzamt** wenden.

2 Einkommensteuererklärung

Welches Finanzamt ist für mich zuständig?

Wenn Sie ihren Wohnsitz im Inland beibehalten oder innerhalb Deutschlands verlegen, ist das entsprechende Wohnsitzfinanzamt (weiterhin) für Sie zuständig. Das Wohnsitzfinanzamt ist für die Bearbeitung Ihrer Steuererklärung, Ihren Antrag auf Lohnsteuerermäßigung usw. zuständig.

Kann ich mit meinem Ehegatten/Lebenspartner zusammen veranlagt werden?

JA. Für die Zusammenveranlagung ist es erforderlich, dass beide Ehegatten/Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben und beide unbeschränkt steuerpflichtig sind. Soweit Ihr Ehegatte/Lebenspartner seinen Wohnsitz im Inland ebenfalls beibehält, ist auch der Ehegatte/Lebenspartner unbeschränkt steuerpflichtig.

Ergeben sich Änderungen bei meinen Einkünften aus Kapitalvermögen?

NEIN. Die Bundesrepublik Deutschland hat aufgrund Ihres Wohnsitzes in Deutschland weiterhin das volle Besteuerungsrecht an Ihren Kapitaleinkünften.

Was ist mit meinem Arbeitslohn von der Schule im Ausland (BPLK)?

Bundesprogrammlehrkräfte schließen mit dem Schulträger im Ausland einen Arbeitsvertrag und erhalten von dieser Schule neben der Vergütung aus Deutschland ein ortsübliches Gehalt. Bei dem Ortsgehalt handelt es sich um keine inländischen Einkünfte. Das Gehalt stellt ausländische Einkünfte dar, die ggfs. im Ausland zu versteuern sind (abhängig von der Rechtslage im Ausland). Die Einkünfte sind dennoch in der Steuererklärung anzugeben und unterliegen in Deutschland dem Progressionsvorbehalt.

Wird im Ausland keine Versteuerung dieser Einkünfte vorgenommen oder die Besteuerung kann durch einen entsprechenden Steuerbescheid (§ 50d Abs. 8 EStG) nicht nachgewiesen werden, wird das Ortsgehalt bei unbeschränkter Steuerpflicht nach § 1 Abs. 1 EStG in Deutschland im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nachträglich der Besteuerung unterworfen.

Bin ich verpflichtet eine Steuererklärung abzugeben?

Sie sind u. a. dann verpflichtet eine Steuererklärung abzugeben

1. wenn Sie andere Einkünfte aus dem ausländischen Staat beziehen (z. B. Vermietung von Immobilien im ausländischen Staat).
2. wenn sie neben Ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn vom Bundesverwaltungsamt) in Deutschland noch andere Einkünfte erzielen (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Vermietung).
3. wenn Sie ein Ortsgehalt von der Auslandsschule erhalten haben (meistens BPLK)

(Aufzählung ist nicht abschließend)

Sonstige wichtige Hinweise

Siehe Anhang 1 und 2

3 Kirchensteuer

Unterliege ich in Deutschland weiterhin der Kirchensteuerpflicht?

Ja. Soweit Sie einen Wohnsitz im Inland haben, bleibt die Kirchensteuerpflicht bestehen.

4 Kindergeld

Siehe Hinweise im Merkblatt des Bundeszentrales für Steuern zum Thema. Sofern ein Kindergeldanspruch besteht, kann es sein, dass Ihr bisheriger Dienstherr (Landesamt für Besoldung etc.) dieses Kindergeld nicht weiter auszahlt, weil Sie keine laufenden Gehälter und Bezüge von diesem Dienstherrn bekommen. In diesem Fall müssen Sie einen Antrag auf Zahlung von Kindergeld bei der zuständigen Familienkasse stellen. Es wird empfohlen, sich rechtzeitig vor Beginn der Tätigkeit im Ausland hierüber bei Ihrem jetzigen Dienstherrn zu erkundigen.

Für die Festsetzung von Kindergeld ist die Familienkasse zuständig. Dies prüft in diesem Zusammenhang auch das Vorliegen eines Wohnsitzes in Deutschland. Es sind Fälle bekanntgeworden, in denen die Familienkasse die Auszahlung von Kindergeld abgelehnt hat, weil nach Auffassung der Familienkasse kein Wohnsitz in Deutschland gegeben ist (obwohl das Finanzamt den Wohnsitz anerkannt hat und daher eine unbeschränkte Steuerpflicht zugrunde legt). Die Entscheidung der Finanzämter ist für die Familienkasse nicht bindend.

5 Elterngeld

Elterngeld wird nicht durch die Familienkasse, sondern durch die Elterngeldstelle gezahlt. Bitte informieren Sie sich, welches die zuständige Elterngeldstelle in Ihrer Stadt/in Ihrem Landkreis ist. Ob Ihnen nach vollständiger Wohnsitzaufgabe in Deutschland Elterngeld zusteht oder nicht, klären Sie bitte mit der Elterngeldstelle. Nach den Regelungen in § 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist grundsätzlich ein inländischer Wohnsitz für die Zahlung von Elterngeld notwendig. Ohne Wohnsitz im Inland gibt es nur wenige Fälle, in denen Elterngeld gezahlt wird. Diese Entscheidung trifft aber die zuständige Elterngeldstelle.

Variante 2

„Ich gebe meinen Wohnsitz in Deutschland auf und werde in die USA, Kolumbien, Ecuador, Russland, Spanien oder Vietnam entsandt, wo ich meinen neuen, alleinigen Wohnsitz haben werde.“

In den Ländern Ecuador und Kolumbien besteht ein besonderer Status für deutsche Auslandslehrer hinsichtlich der dortigen Besteuerung. In Ecuador ist dafür das erteilte Visum verantwortlich, in Kolumbien ist eine Besonderheit bei der Anmeldung bei den örtlichen Behörden. In den USA gelten die nachfolgenden Ausführungen nur solange Ihnen ein J-Visum erteilt wird. Dafür muss ggf. ein Anwesenheitstest („substance presende test“) durchlaufen werden. Um dieses nachzuweisen, reichen Sie immer eine Kopie Ihres aktuellen Visums ein. In Spanien und Vietnam gelten Auslandslehrer als nicht ansässig, wenn dies durch eine entsprechende Bestätigung der spanischen bzw. vietnamesischen Behörden nachgewiesen wird. Und in Russland gelten Auslandslehrer nicht als ansässig, soweit sie über die dortige deutsche Auslandsvertretung angemeldet werden. Reichen Sie also immer eine entsprechende Bestätigung der deutschen Auslandsvertretung ein.

Wenn eine der beschriebenen Möglichkeiten auf Sie zutrifft, dann sind Sie erweitert unbeschränkt steuerpflichtig (§ 1 Abs. 2 EStG).

1 Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)

Arbeitnehmer die in Deutschland keinen Wohnsitz haben, werden zunächst nicht am neuen elektronischen Verfahren (ELStAM) teilnehmen. Das gilt auch für Auslandslehrer, die aufgrund der Spezialvorschrift nach § 1 Abs. 2 EStG erweitert unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anstelle der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale wird auf Antrag eine Bescheinigung über die für den Steuerabzug vom Arbeitslohn maßgebenden persönlichen Besteuerungsmerkmale ausgestellt. Für die Ausstellung dieser Bescheinigung ist für **Auslandsdienstlehrkräfte (ADLK)** und **Bundesprogrammlehrkräfte (BPLK)** das **Finanzamt Bonn-Innenstadt** zuständig. In seltenen Fällen kann es zur Zuständigkeit eines anderen Finanzamtes kommen. Geben Sie aber trotzdem zunächst den Antrag beim Finanzamt Bonn-Innenstadt ab, wir werden ihn dann entsprechend weiterleiten und Sie über die abweichende Zuständigkeit informieren. **Landesprogrammlehrkräfte (LPLK)** geben einen entsprechenden Antrag bei dem Finanzamt ab, in dessen Bereich sich die jeweilige auszahlende Kasse befindet.

Wichtig: Der Antrag ist im Jahr des Wegzugs (mit Beginn der Auslandstätigkeit) und in den Folgejahren (bis zum 01. November des Vorjahres) zu stellen. **Das Finanzamt erinnert nicht an die Abgabe dieses Antrags.** Sollten Sie diesen Antrag nicht rechtzeitig stellen, müssen Sie damit rechnen, dass Ihr Lohn ab dem ersten Euro besteuert wird (Lohnsteuerklasse 6). Die Lohnsteuerbescheinigung wird direkt an die zuständige Besoldungsstelle weitergeleitet. Eine besondere Mitteilung darüber erhalten Sie nicht. (Vordruck befindet sich auf der Internetseite des Finanzamts Bonn-Innenstadt – „Antrag § 39 EStG“)

Im Jahr des Wegzugs stellen Sie diesen Antrag bitte erst, wenn Sie Ihren Wohnsitz bei der zuständigen Gemeinde abgemeldet haben. Dies ist in der Regel zwei Wochen vor der Ausreise möglich. Bitte fügen Sie dem Antrag eine Abmelde- bzw. Ausreisebestätigung bei.

2 Einkommensteuererklärung

Welches Finanzamt ist für mich zuständig?

Für die Kalenderjahre, in denen Sie ganzjährig einen Wohnsitz im Inland hatten, ist noch das letzte Wohnsitzfinanzamt für Sie zuständig. Für die Kalenderjahre mit Aufenthalt im Ausland ist das **Finanzamt Bonn-Innenstadt** zuständig. Sollte sich bei der Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigung herausgestellt haben, dass ausnahmsweise ein anderes Finanzamt zuständig ist, geben Sie die Steuererklärung bitte bei diesem Finanzamt ab.

Kann ich mit meinem Ehegatten zusammen veranlagt werden?

Grundsätzlich Ja. Wenn auch der Ehegatte/Lebenspartner nach Ecuador, Kolumbien, USA, Russland, Spanien oder Vietnam umzieht, gilt auch dieser, soweit er **die deutsche Staatsangehörigkeit** besitzt, als erweitert unbeschränkt steuerpflichtig nach § 1 Abs. 2 EStG. Es bleibt aber hier zu prüfen, ob er im Ausland lediglich einer beschränkten Steuerpflicht unterliegt. Eine Zusammenveranlagung in Deutschland wäre somit möglich. Sollte im Einzelfall für den mitausgereisten Ehegatten keine erweitert unbeschränkte Steuerpflicht vorliegen, kann über § 1a Abs. 2 EStG unter bestimmten Einkommensvoraussetzungen ebenfalls eine Zusammenveranlagung möglich sein. Für Ehegatten/Lebenspartner, die in die USA ziehen, gilt entsprechendes, wenn der als Lehrkraft tätige Ehegatte/Lebenspartner über ein sog. J-Visum verfügt.

Ergeben sich Änderungen bei meinen Einkünften aus Kapitalvermögen?

Die Bundesrepublik Deutschland hat weiterhin das volle Besteuerungsrecht an Ihren Kapitaleinkünften.

Was ist mit meinem Arbeitslohn von der Schule im Ausland (BPLK)?

Bundesprogrammlehrkräfte schließen mit dem Schulträger im Ausland einen Arbeitsvertrag und erhalten von dieser Schule neben der Vergütung aus Deutschland ein ortsübliches Gehalt. Bei dem Ortsgehalt handelt es sich um keine inländischen Einkünfte. Das Gehalt stellt ausländische Einkünfte dar, die ggfs. im Ausland zu versteuern sind (abhängig von der Rechtslage im Ausland). Die Einkünfte sind dennoch in der Steuererklärung anzugeben und unterliegen in Deutschland dem Progressionsvorbehalt.

Wird im Ausland keine Versteuerung dieser Einkünfte vorgenommen oder die Besteuerung kann durch einen entsprechenden Steuerbescheid (§ 50d Abs. 8 EStG) nicht nachgewiesen werden, wird das Ortsgehalt bei erweiterter unbeschränkter Steuerpflicht nach § 1 Abs. 2 EStG in Deutschland im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nachträglich der Besteuerung unterworfen.

Bin ich verpflichtet eine Steuererklärung abzugeben?

Sie sind u. a. dann verpflichtet eine Steuererklärung abzugeben

1. wenn Sie Einkünfte aus dem ausländischen Staat beziehen.
2. wenn sie neben Ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn vom Bundesverwaltungsamt) in Deutschland noch andere Einkünfte erzielen (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, Selbständige Arbeit, Vermietung).
3. wenn Sie ein Ortsgehalt von der Auslandsschule erhalten haben, das bislang noch nicht versteuert wurde.

(Aufzählung ist nicht abschließend)

Sonstige wichtige Hinweise

Siehe Anhang 1 und 2

3 Kirchensteuer

Unterliege ich in Deutschland weiterhin der Kirchensteuerpflicht?

Nein. Bei Aufgabe des inländischen Wohnsitzes besteht ab dem nächsten Monat keine Kirchensteuerpflicht mehr. Gleichwohl sind im Antrag zur Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigung Angaben zur Religion zu machen. Diese Angaben werden für die Kalenderjahre benötigt, in denen Sie erstmals ins Ausland gehen bzw. in denen Sie aus dem Ausland zurückkehren. Für die Monate, in denen ein Wohnsitz in Deutschland bestanden hat, wird anteilig Kirchensteuer erhoben.

4 Kindergeld

Siehe Hinweise im Merkblatt des Bundeszentralamtes für Steuern zum Thema. Sofern ein Kindergeldanspruch besteht, kann es sein, dass Ihr bisheriger Dienstherr (Landesamt für Besoldung etc.) dieses Kindergeld nicht weiter auszahlt, weil Sie keine laufenden Gehälter und Bezüge von diesem Dienstherrn bekommen. In diesem Fall müssen Sie einen Antrag auf Zahlung von Kindergeld bei der zuständigen Familienkasse stellen. Es wird empfohlen, sich rechtzeitig vor Beginn der Tätigkeit im Ausland hierüber bei Ihrem jetzigen Dienstherrn zu erkundigen.

Hinweis: Im Fall der erweitert unbeschränkten Steuerpflicht ist der Kindergeldbezug auch in Staaten außerhalb der EU/des EWR möglich.

5 Elterngeld

Elterngeld wird nicht durch die Familienkasse, sondern durch die Elterngeldstelle gezahlt. Bitte informieren Sie sich, welches die zuständige Elterngeldstelle in Ihrer Stadt/in Ihrem Landkreis ist. Ob Ihnen nach vollständiger Wohnsitzaufgabe in Deutschland Elterngeld zusteht oder nicht, klären Sie bitte mit der Elterngeldstelle. Nach den Regelungen in § 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist grundsätzlich ein inländischer Wohnsitz für die Zahlung von Elterngeld notwendig. Ohne Wohnsitz im Inland gibt es nur wenige Fälle, in denen Elterngeld gezahlt wird. Diese Entscheidung trifft aber die zuständige Elterngeldstelle.

Variante 3

*„Ich gebe meinen Wohnsitz in Deutschland auf und werde ins Ausland entsandt, wo ich meinen neuen, ausschließlichen Wohnsitz haben werde (bei dem ausländischen Staat handelt es sich **nicht** um die USA, Kolumbien, Ecuador, Russland, Spanien oder Vietnam).“*

Wenn Sie über keinen Wohnsitz im Inland mehr verfügen, unterliegen Sie mit Ihren inländischen Einkünften (z.B. Arbeitslohn von dritter Seite aus öffentlichen Kassen) der beschränkten Steuerpflicht. Die entsprechenden Nachteile aus der beschränkten Steuerpflicht wurden bereits im Teil I erläutert.

Gemäß § 1 Abs. 3 EStG können Sie aber in Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen beantragen, als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt zu werden.

Variante 3 A

1.1 Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht

Folgende Voraussetzung müssen für die Gewährung der unbeschränkten Steuerpflicht erfüllt sein erfüllt sein:

Erste Voraussetzung:

Die gesamten Einkünfte im Kalenderjahr müssen zu mindestens 90% der deutschen Einkommensteuer unterliegen

... oder ...

die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte dürfen den Grundfreibetrag (2024 = 11.604 €) nicht übersteigen; dieser Betrag ist zu jedoch kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen notwendig und angemessen ist (**Ländereinteilungen** → **siehe Anhang 3**, sowie die nachfolgenden Beispiele).

Die Einkünfte sind nach deutschem Steuerrecht zu ermitteln.

Zu den Einkünften, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, gehören unter anderem:

- *Kapitaleinkünfte (z.B. Zinsen), wenn sie höher als der Sparerpauschbetrag 1.000 € (Einzelveranlagung) / 2.000 € (Zusammenveranlagung) sind.*
- *Einkünfte aus selbständiger oder gewerblicher Arbeit soweit die Einkünfte in Deutschland nicht steuerpflichtig sind, oder soweit die Besteuerung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens dem Ansässigkeitsstaat zugeordnet wird*
- *ggf. Renten aus Deutschland, soweit die Besteuerung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens dem Ansässigkeitsstaat zugeordnet wird*
- *Ortsgehalt der BPLK*

(Aufzählung ist nicht abschließend)

Zweite Voraussetzung:

Die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte sind durch eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde nachzuweisen (**Bescheinigung EU/EWR bzw. außerhalb EU/EWR**). Weitere Einzelheiten siehe Seite 6/7.

Beispiel 1:

Herr Nickelson wird im Jahr 2024 ganzjährig in Mexiko als Auslandslehrer arbeiten. Seinen Wohnsitz in Deutschland hat Herr Nickelson mit dem Beginn seiner Auslandstätigkeit in Mexiko in 2022 aufgegeben. Herr Nickelson hat in 2024 folgende Einkünfte erzielt:

Lohn vom BfAA (ZfA): 28.000 €
Werbungskosten 2.000 € => Einkünfte 26.000 €

-> Besteuerung in Deutschland

Zinsen von deutschen Bankinstitut: 600 €
Sparerpauschbetrag: 1.000 € => Einkünfte 0 €

-> Keine Besteuerung in Deutschland

Einkünfte, die der deutschen Besteuerung unterliegen	26.000 €	100,00 %
Einkünften, die nicht der deutschen Besteuerung unterliegen	0 €	0 %
Einkünfte insgesamt	26.000 €	100,00 %

→ Mexiko befindet sich in der Ländergruppeneinteilung in der Ländergruppe 3. Als Alternative zu der 90%-Grenze dürften die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte den Betrag von 5.802 € (anteiliger Grundfreibetrag) nicht übersteigen

(siehe Anhang 3).

Ergebnis:

Da 100 % der Einkünfte der deutschen Besteuerung unterliegen, kann die unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 Abs. 3 EStG schon hinsichtlich der Prozentgrenze gewährt werden.

Abwandlung von Beispiel 1:

Herr Nickelson erzielt in Deutschland Kapitaleinnahmen aus Festgeldanlagen in Höhe von 5.000 € Die entsprechenden Einkünfte betragen nach Abzug des Sparerpauschbetrages 4.000 €.

Einkünfte, die der deutschen Besteuerung unterliegen	26.000 €	86,67 %
Einkünften, die nicht der deutschen Besteuerung unterliegen	4.000 €	13,33 %
Einkünfte insgesamt	30.000 €	100,00 %

→ Mexiko befindet sich in der Ländergruppeneinteilung in der Ländergruppe 3. Als Alternative zu der 90%-Grenze dürfen die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte den Betrag von 5.802 € (anteiliger Grundfreibetrag) nicht übersteigen

(siehe Anhang 3).

Ergebnis:

Da nur 86,67 % der Einkünfte der deutschen Besteuerung unterliegen, kann die unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 Abs. 3 EStG hinsichtlich der Prozentgrenze nicht gewährt werden. Allerdings betragen die Einkünfte, die nicht der deutschen Steuer unterliegen, weniger als 5.802 €, damit **kann die unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag gleichwohl gewährt werden!**

Hinweis: Sollte die Prozentgrenze nicht erreicht werden und sollten die Einkünfte, die nicht der deutschen Steuer unterliegen, höher als der maßgebliche Grundfreibetrag sein, kann die unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag nicht gewährt werden. Es verbleibt dann bei der beschränkten Steuerpflicht.

Variante 3 A

1.2 Ehegattensplitting / Zusammenveranlagung

Für die Anwendung der Regelung zur unbeschränkten Steuerpflicht auf Antrag gem. § 1 Abs. 3 EStG und der Möglichkeit der Zusammenveranlagung ist auf die gemeinsamen Einkünfte der Ehegatten abzustellen und der Grundfreibetrag ist hierfür zu verdoppeln.

Beispiel 2:

Herr Nickelson arbeitet in 2024 ganzjährig in Mexiko als Auslandslehrer. Seinen Wohnsitz in Deutschland hat Herr Nickelson mit dem Beginn seiner Auslandstätigkeit in Mexiko in 2023 aufgegeben. Seine Frau ist mit nach Mexiko gezogen und hat ebenfalls ihren Wohnsitz in Deutschland aufgegeben. Herr und Frau Nickelson wohnen in Mexiko zusammen in einer Wohnung. Die Einkünfte von Herrn Nickelson entsprechen den Angaben im Beispiel 1, d.h. Herr Nickelson **erfüllt die Eingangsvoraussetzung** für den Antrag nach § 1 Abs. 3 EStG. Wichtig hier:

Frau Nickelson erzielt in Mexiko als freie Buchautorin folgende Einkünfte:

Einnahmen als Buchautorin	4.000 €	
Betriebsausgaben	1.000 €	=> Einkünfte 3.000 €
Keine Besteuerung in Deutschland		

Gemeinsame Einkünfte, die der deutschen Besteuerung unterliegen (wie Bsp. 1)

26.000 € (von 29.000 €) = 89,66 %

Gemeinsame Einkünfte, die nicht der deutschen Besteuerung unterliegen 3.000 € = 10,34 %

→ Die 90 %-Grenze ist für die gemeinsamen Einkünfte, die der deutschen Besteuerung unterliegen, nicht erfüllt.

→ Mexiko befindet sich in der Ländergruppeneinteilung der Ländergruppe 3. Als Alternative zu der 90%-Grenze dürfen die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte den Betrag von 5.802 € nicht übersteigen. Für die Prüfung der Zusammenveranlagung ist der Betrag aber zu verdoppeln auf 11.604 € (siehe Anhang 3).

Ergebnis:

Da Herr Nickelson in seiner Person des § 1 Abs. 3 EStG erfüllt, können die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung geprüft werden. Da nur 89,66 % der gemeinsamen Einkünfte der deutschen Besteuerung unterliegen, kann die Zusammenveranlagung und somit der Ehegattensplittingtarif hinsichtlich der Prozentgrenze nicht gewährt werden. Da aber die gemeinsamen nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte i. H. v. 3.000 € nicht den Betrag von 11.604 € übersteigen, erhält Herr Nickelson den **Ehegattensplittingtarif und kann in Deutschland eine Zusammenveranlagung beantragen**.

Abwandlung von Beispiel 2:

Frau Nickelson erzielt in Mexiko als freie Buchautorin folgende Einkünfte:

Einnahmen als Buchautorin:	14.000 €	
Werbungskosten:	500 €	=> Einkünfte 13.500 €
Keine Besteuerung in Deutschland		

Gemeinsame Einkünfte, die der deutschen Besteuerung unterliegen (wie Bsp. 1 und 2)

26.000 € (von 39.500 €) = 65,82 %

Gemeinsame Einkünfte, die nicht der deutschen Besteuerung unterliegen 13.500 € = 34,18 %

→ Mexiko befindet sich in der Ländergruppeneinteilung in der Ländergruppe 3. Als Alternative zu der 90%-Grenze dürfen die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte den Betrag von 5.802 € nicht übersteigen. Bei der Zusammenveranlagung ist der Betrag zu verdoppeln auf 11.604 € (siehe Anhang 3).

Ergebnis:

Da nur 65,82 % der Einkünfte der deutschen Besteuerung unterliegen, kann die Zusammenveranlagung und somit der Ehegattensplittingtarif hinsichtlich der Prozentgrenze nicht gewährt werden. Da aber auch die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte i. H. v. 13.500 € den Betrag von 11.604 € übersteigen, **kann der Ehegattensplittingtarif endgültig nicht gewährt werden. Eine Zusammenveranlagung ist nicht möglich.**

→ Da Herr Nickelson alleine die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 EStG erfüllt, kann er aber eine **Einzelveranlagung zur unbeschränkten Steuerpflicht beantragen**.

Variante 3 A

2. Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)

Arbeitnehmer die in Deutschland keinen Wohnsitz haben, werden zunächst nicht am neuen elektronischen Verfahren (ELStAM) teilnehmen. Anstelle der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale wird auf Antrag eine Bescheinigung über die für den Steuerabzug vom Arbeitslohn maßgebenden persönlichen Besteuerungsmerkmale ausgestellt. Für die Ausstellung dieser Bescheinigung ist für **Auslandsdienstlehrkräfte (ADLK)** und **Bundesprogrammlehrkräfte (BPLK)** das **Finanzamt Bonn-Innenstadt zuständig**. In seltenen Fällen kann es zur Zuständigkeit eines anderen Finanzamtes kommen. Geben Sie aber trotzdem zunächst den Antrag beim Finanzamt Bonn-Innenstadt ab, wir werden ihn dann entsprechend weiterleiten und Sie über die abweichende Zuständigkeit informieren. **Landesprogrammlehrkräfte (LPLK)** geben einen entsprechenden Antrag bei dem Finanzamt ab, in dessen Bereich sich die auszahlende Kasse befindet.

Wichtig: Der Antrag ist im Jahr des Wegzugs (mit Beginn der Auslandstätigkeit) und in den Folgejahren (bis zum 01. November des Vorjahres) zu stellen. Das Finanzamt erinnert nicht an die Abgabe dieses Antrags. Sollten Sie diesen Antrag nicht rechtzeitig stellen, müssen Sie damit rechnen, dass Sie automatisch die Steuerklasse 1 erhalten. Die Lohnsteuerbescheinigung wird direkt an die zuständige Besoldungsstelle weitergeleitet. Eine besondere Mitteilung darüber erhalten Sie nicht.

Im Jahr des Wegzugs stellen Sie diesen Antrag bitte erst, wenn Sie Ihren Wohnsitz bei der zuständigen Gemeinde abgemeldet haben. Dies ist in der Regel zwei Wochen vor der Ausreise möglich. Bitte fügen Sie dem Antrag eine Abmelde- bzw. Ausreisebestätigung bei.

(Vordruck befindet sich auf der Internetseite des Finanzamts Bonn-Innenstadt – „Antrag § 39 EStG“)

Variante 3 A

3. Einkommensteuererklärung

Welches Finanzamt ist für mich zuständig?

Für die Kalenderjahre in denen Sie ganzjährig einen Wohnsitz im Inland hatten, ist noch das letzte Wohnsitzfinanzamt für Sie zuständig. Für die Kalenderjahre mit Aufenthalt im Ausland ist das **Finanzamt Bonn-Innenstadt** zuständig. Sollte sich bei der Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigung herausgestellt haben, dass ausnahmsweise ein anderes Finanzamt zuständig ist, geben Sie die Steuererklärung bitte bei diesem Finanzamt ab.

Kann ich mit meinem Ehegatten zusammen veranlagt werden?

Siehe Variante 3A Unterpunkt 1.2

Einkünfte aus Kapitalvermögen - Zinsen

Die vereinnahmten Zinsen sind grundsätzlich im Ansässigkeitsstaat (= Wohnsitzstaat im Ausland) zu besteuern. Die Zinsen sind keine sog. inländischen Einkünfte, auch wenn sie von einem deutschen Schuldner gezahlt werden. Die Zinseinnahmen sind in Deutschland nicht steuerpflichtig. Das hat zur Folge, dass evtl. gezahlte Kapitalertragsteuer und der entsprechende Solidaritätszuschlag nicht auf die Einkommensteuer angerechnet werden können.

Wenn Sie Ihren Wohnsitz in Deutschland aufgeben, sollten Sie Ihre Bank hierüber informieren. Diese behält dann von den Zinsen keine Kapitalertragsteuer etc. ein.

Ist dennoch Kapitalertragsteuer einbehalten worden, können Sie sich diese von dem Finanzamt erstatten lassen, an das die Steuern gezahlt wurden (Betriebsstättenfinanzamt der Bank).

Die Erstattung im Rahmen der Einkommensteuererklärung beim Finanzamt Bonn-Innenstadt ist nicht möglich! Das betreffende Betriebsstättenfinanzamt der Bank ergibt sich in der Regel aus der Steuerbescheinigung (Finanzamt an das die Steuern abgeführt wurden).

Einkünfte aus Kapitalvermögen - Dividenden

Bei den Dividenden deutscher Aktiengesellschaften steht dem deutschen Staat in der Regel eine Quellensteuer i. H. v. 15 % zu. Die ggf. zu viel einbehaltene Kapitalertragsteuer nebst Solidaritätszuschlag (Werte über 15 %) werden Ihnen in der Einkommensteuerveranlagung des jeweiligen Jahres erstattet. Dieses Verfahren gilt ausschließlich für Dividenden. Andere Kapitalertragsteuer kann auf diese Weise nicht erstattet werden (s. o.)

Steuerklärungspflicht im Jahr des Wegzugs bzw. im Jahr des Zuzugs?

Die Höhe der Einkommensteuer und der Steuertarif werden immer für ein ganzes Kalenderjahr ermittelt (§ 2 Abs. 7 EStG). Dies gilt auch für das Jahr des Wegzugs aus Deutschland bzw. das Jahr des Zuzugs/der Rückkehr nach Deutschland. Es besteht daher die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung, wenn im Kalenderjahr des Wegzugs bzw. im Kalenderjahr des Zuzugs ausländische Einkünfte (z.B. ein Ortsgehalt) erzielt werden (Kalenderjahr = 01.01 bis 31.12). Die ausländischen Einkünfte werden bei der Einkommensteuerveranlagung im Rahmen des Progressionsvorbehaltes berücksichtigt (§§ 46 Abs. 2 Nr. 1, 32b Abs. 1 Nr. 2 EStG).

Was ist bei der Einkommensbesteuerung wichtig?

(1) Pflichtveranlagung

Mit dem Antrag auf Erteilung einer Lohnsteuerbescheinigung zur unbeschränkten Steuerpflicht sind Sie verpflichtet, für das entsprechende Jahr eine Steuererklärung mit der Bescheinigung EU/EWR / außerhalb EU/EWR einzureichen, damit das Finanzamt nach Ablauf des Kalenderjahres im Rahmen der Veranlagung prüfen kann, ob Sie die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 3 EStG tatsächlich erfüllen.

(2) Bescheinigung EU/EWR / außerhalb EU/EWR

Der Einkommensteuererklärung ist zwingend eine solche Bescheinigung beizufügen. Die Bescheinigungen gibt es in der jeweiligen Landessprache (einen entsprechenden Link gibt es auf der Seite der ZfA). Auf dieser Bescheinigung bestätigt die ausländische Finanzbehörde die Höhe der ausländischen Einkünfte. **Sie ist auch dann von der ausländischen Finanzbehörde abzustempeln, wenn die Einkünfte 0 € betragen.** Innerhalb der EU/des EWR sind die Bescheinigungen zwingend von den dortigen Finanzbehörden abzustempeln. Möglicherweise ist es erforderlich, sich zunächst bei der ausländischen Steuerbehörde zu registrieren, bevor eine Bescheinigung dort bestätigt werden kann. In einem solchen Fall müssen Sie sich dort registrieren.

Außerhalb der EU/des EWR kann die Bestätigung auch durch die deutsche Botschaft oder das deutsche Konsulat erfolgen, aber nur dann, wenn sich die dortigen Finanzbehörden weigern, die Bescheinigung abzustempeln, oder in dem Staat keine Steuerverwaltung existiert.

Sollte es in einem ausländischen Staat notwendig sein, eine Steuererklärung abzugeben, um die Bestätigung auf dem Formular Bescheinigung EU/EWR bzw. außerhalb EU/EWR zu bekommen, dann müssen Sie eine solche Steuererklärung abgeben.

Sonstige wichtige Hinweise

Siehe Anhang 1 und 2

Variante 3 A

4. Kirchensteuer

Unterliege ich in Deutschland weiterhin der Kirchensteuerpflicht?

Nein. Bei Aufgabe des inländischen Wohnsitzes besteht ab dem nächsten Monat keine Kirchensteuerpflicht mehr. Gleichwohl sind im Antrag zur Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigung Angaben zur Religion zu machen. Diese Angaben werden für die Kalenderjahre benötigt, in denen Sie erstmals ins Ausland gehen bzw. in denen Sie aus dem Ausland zurückkehren. Für die Monate, in denen ein Wohnsitz in Deutschland bestanden hat, wird anteilig Kirchensteuer erhoben.

Variante 3 A

5. Kindergeld

Siehe Hinweise im Merkblatt des Bundeszentralamtes für Steuern zum Thema. Sofern ein Kindergeldanspruch besteht, kann es sein, dass Ihr bisheriger Dienstherr (Landesamt für Besoldung etc.) dieses Kindergeld nicht weiter auszahlt, weil Sie keine laufenden Gehälter und Bezüge von diesem Dienstherrn bekommen. In diesem Fall müssen Sie einen Antrag auf Zahlung von Kindergeld bei der zuständigen Familienkasse stellen. Es wird empfohlen, sich rechtzeitig vor Beginn der Tätigkeit im Ausland hierüber bei Ihrem jetzigen Dienstherrn zu erkundigen.

In der Regel besteht bei unbeschränkter Steuerpflicht auf Antrag nur dann ein Anspruch auf Kindergeld, wenn die Tätigkeit in einem EU/EWR-Staat ausgeübt wird und das Kind seinen Wohnsitz in einem solchen Staat hat (§ 63 Abs. 1 EStG). Bei Tätigkeiten außerhalb der EU/des EWR und Wohnsitz des Kindes außerhalb EU/EWR besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Kindergeld. Im Rahmen der Steuerveranlagung kann aber ein Kinderfreibetrag beantragt und berücksichtigt werden.

Zu beachten ist, dass die Kinderfreibeträge entsprechend der Ländergruppeneinteilung ggf. gekürzt werden. Außerdem wird für Kinder, die nicht in der Ländergruppe 1 wohnen, kein Kinderzähler auf der Lohnsteuerbescheinigung vermerkt. Dies bedeutet aber nicht, dass es bei der Einkommensteuerveranlagung keinen (ggf. gekürzten) Kinderfreibetrag gibt.

Variante 3 A

6. Elterngeld

Elterngeld wird nicht durch die Familienkasse, sondern durch die Elterngeldstelle gezahlt. Bitte informieren Sie sich, welches die zuständige Elterngeldstelle in Ihrer Stadt/in Ihrem Landkreis ist. Ob Ihnen nach vollständiger Wohnsitzaufgabe in Deutschland Elterngeld zusteht oder nicht, klären Sie bitte mit der Elterngeldstelle. Nach den Regelungen in § 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz BEEG) ist grundsätzlich ein inländischer Wohnsitz für die Zahlung von Elterngeld notwendig. Ohne Wohnsitz im Inland gibt es nur wenige Fälle, in denen Elterngeld gezahlt wird. Diese Entscheidung trifft aber die zuständige Elterngeldstelle.

Variante 3 B

1. Beschränkte Steuerpflicht

Wenn Sie keinen Wohnsitz in Deutschland haben und nicht erweitert unbeschränkt steuerpflichtig sind oder nicht die unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 Abs. 3 EStG beantragen (oder beantragen können), unterliegen Sie in Deutschland der beschränkten Steuerpflicht.

Variante 3 B

2. Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)

Beschränkt Steuerpflichtige erhalten die Lohnsteuerklasse I. Dazu benötigt das Bundesverwaltungsamt Ihre steuerliche Identifikationsnummer. Eine Bescheinigung der Steuerklasse durch das Finanzamt erfolgt nicht.

Variante 3 B

3. Einkommensteuererklärung

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Bei Lohneinkünften (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) kann nur dann eine Steuererklärung eingereicht werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind (§ 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b EStG):

- Steuerpflichtiger ist Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines EWR-Staates (Norwegen, Island, Liechtenstein)

UND

- der Steuerpflichtige hat seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines EWR-Staates (Norwegen, Island, Liechtenstein)

Erfüllen Sie diese Voraussetzungen nicht, weil Sie z.B. außerhalb der EU/des EWR wohnen, ist mit dem Lohnsteuerabzug alles abgegolten. Sie können (und brauchen) dann keine Steuererklärung abgeben. Sie können dann aber auch keine Werbungskosten etc. geltend machen.

Welches Finanzamt ist für mich zuständig?

Für die Kalenderjahre, in denen Sie ganzjährig einen Wohnsitz im Inland hatten, ist noch das letzte Wohnsitzfinanzamt für Sie zuständig. Für die Kalenderjahre mit Aufenthalt im Ausland ist das **Finanzamt Bonn-Innenstadt** zuständig. Die Steuererklärung für das Zuzugsjahr (Ende des Auslandsdienstes) geben Sie bereits bei dem neuen Wohnsitzfinanzamt ab. Bei **Landesprogrammlehrkräften** ist für die Auslandsjahre das Finanzamt zuständig, in dessen Bereich sich die auszahlende Kasse befindet.

Ergeben sich Änderungen bei meiner Einkommensbesteuerung?

Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung (sofern möglich – EU/EWR) können nur Werbungskosten und Spenden abgezogen werden. Tatsächlich angefallene Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Allerdings können Beiträge zu einer gesetzlichen Rentenversicherung oder zur Krankenversicherung (gesetzliche Krankenversicherung oder im Fall der privaten Krankenversicherung nur die Beiträge für die Basisversorgung) geltend gemacht werden, soweit sie mit inländischen Lohneinkünften in Verbindung stehen. Weiterhin sind alle Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, im Rahmen des Progressionsvorbehalts zu berücksichtigen. Die entsprechenden Einkünfte sind auf einem gesonderten Blatt zu berechnen und auf dem Mantelbogen einzutragen.

Bei der Veranlagung ist anstatt des normalen Mantelbogens der Mantelbogen für beschränkt Steuerpflichtige (Vordruck ESt 1 C) auszufüllen.

Bin ich verpflichtet eine Steuererklärung abzugeben?

Sie sind nur dann verpflichtet eine Steuererklärung abzugeben, wenn Sie neben Ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Zuwendungen vom Bundesverwaltungsamt) in Deutschland noch andere Einkünfte erzielen (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, Selbständige Arbeit, Vermietung).

Einkünfte aus Kapitalvermögen - Zinsen

Die vereinnahmten Zinsen sind grundsätzlich im Ansässigkeitsstaat (= Wohnsitzstaat im Ausland) zu besteuern. Die Zinsen sind somit ausländische Einkünfte. Die Zinseinnahmen sind in Deutschland nicht steuerpflichtig. Das hat zur Folge, das evtl. gezahlte Kapitalertragsteuer und der entsprechende Solidaritätszuschlag nicht auf die Einkommensteuer angerechnet werden können.

Wenn Sie Ihren Wohnsitz in Deutschland aufgeben, sollten Sie Ihre Bank hierüber informieren. Diese behält dann von den Zinsen in der Regel keine Kapitalertragsteuer etc. ein.

Ist dennoch Kapitalertragsteuer einbehalten worden, können Sie sich diese von dem Finanzamt erstatten lassen, an das die Steuern gezahlt wurden (Betriebsstättenfinanzamt der Bank, ist in der Regel auf den Steuerbescheinigungen vermerkt).

Einkünfte aus Kapitalvermögen - Dividenden

Bei den Dividenden steht dem deutschen Staat in der Regel eine Quellensteuer i. H. v. 15 % zu. Die ggf. zu viel einbehaltene Kapitalertragsteuer nebst Solidaritätszuschlag (Werte über 15 %) wird auf Antrag vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erstattet. Wichtige Hinweise hierzu gibt es auf der Internetseite des BZSt:

http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/Kapitalertragsteuerentlastung/Auslaendische_Antragsteller/Auslaendische_Antragsteller_node.html

Steuererklärungspflicht im Jahr des Wegzugs bzw. im Jahr des Zuzugs?

Die Höhe der Einkommensteuer und der Steuertarif werden immer für ein ganzes Kalenderjahr ermittelt (§ 2 Abs. 7 EStG). Dies gilt auch für das Jahr des Wegzugs aus Deutschland bzw. das Jahr des Zuzugs nach Deutschland. Es besteht daher die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung, wenn im Kalenderjahr des Wegzugs bzw. im Kalenderjahr des Zuzugs ausländische Einkünfte (z.B. Ortsgehalt) erzielt werden (Kalenderjahr = 01.01 bis 31.12). Die ausländischen Einkünfte werden bei der Einkommensteuerveranlagung im Rahmen des Progressionsvorbehalts berücksichtigt (§§ 46 Abs. 2 Nr. 1, 32b Abs. 1 Nr. 2 EStG).

Sonstige wichtige Hinweise

Siehe Anhang 1 und 2

Variante 3 B 4. Kirchensteuer

Unterliege ich in Deutschland weiterhin der Kirchensteuerpflicht?

Nein. Bei Aufgabe des inländischen Wohnsitzes besteht ab dem nächsten Monat keine Kirchensteuerpflicht mehr. Gleichwohl sind im Antrag zur Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigung Angaben zur Religion zu machen. Diese Angaben werden für die Kalenderjahre benötigt, in denen Sie erstmals ins Ausland gehen bzw. in denen Sie aus dem Ausland zurückkehren. Für die Monate, in denen ein Wohnsitz in Deutschland bestanden hat, wird anteilig Kirchensteuer erhoben.

Variante 3 B
5. Kindergeld

Als beschränkt Steuerpflichtiger haben Sie keinen Anspruch auf Kindergeld oder den Kinderfreibetrag.

Variante 3 B
6. Elterngeld

Elterngeld wird nicht durch die Familienkasse, sondern durch die Elterngeldstelle gezahlt. Bitte informieren Sie sich, welches die zuständige Elterngeldstelle in Ihrer Stadt/in Ihrem Landkreis ist. Ob Ihnen nach vollständiger Wohnsitzaufgabe in Deutschland Elterngeld zusteht oder nicht, klären Sie bitte mit der Elterngeldstelle. Nach den Regelungen in § 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist grundsätzlich ein inländischer Wohnsitz für die Zahlung von Elterngeld notwendig. Ohne Wohnsitz im Inland gibt es nur wenige Fälle, in denen Elterngeld gezahlt wird. Diese Entscheidung trifft aber die zuständige Elterngeldstelle.

Anhang 1: Sonstige wichtige Hinweise - Einkommensteuererklärung

Die Einkommensteuererklärung ist in der bisherigen Form nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Sie können aber unter <https://www.formulare-bfinv.de/> die amtlichen Vordrucke herunterladen und ausfüllen. Auf die Möglichkeit der online-Übermittlung (ELSTER) wird hingewiesen. Diese Möglichkeit besteht auch für die lediglich beschränkte Steuerpflicht.

Die Einkommensteuererklärung wird immer für ein ganzes Jahr gemacht, d. h. eine Trennung der Erklärung im Wegzugsjahr oder im Zuzugsjahr erfolgt nicht! Es sollte an jeder Auslandschule eine vollständige Vordrucksammlung bestehen. Des Weiteren ist auf der Internetseite der ZfA (siehe Seite 1) ein Link zu den Einkommensteuerklärungsvordrucken eingestellt.

Durch die örtliche Entfernung sind Erörterungen besonders zeitaufwendig. Sorgfältiges Ausfüllen, Aufstellungen und beigefügte Erläuterungen erleichtern und beschleunigen die Bearbeitung.

Beizufügen sind auf jeden Fall:

- **Eine Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde auf Vordruck EU/EWR bzw. außerhalb EU/EWR über die Höhe der ausländischen Einkünfte, ggf. 0,- €.**
- **Die Bescheinigung des Arbeitgebers über die Höhe der erhaltenen Auslandszulagen.**

Eine schnellere Erledigung von Rückfragen ist möglich, wenn Sie dem Finanzamt Bonn-Innenstadt Ihre E-Mail-Adresse mitteilen und in die E-Mail-Kommunikation mit Ihrem Finanzamt einwilligen. Auf der Webseite des Finanzamts Bonn-Innenstadt (siehe Seite 1) finden Sie hierfür das Formular „Einwilligung E-Mail-Kommunikation“.

Anhang 2: Zulagen

Mietzuschuss, Auslandstrennungsgeld, Auslandszulage, Kaufkraftausgleich, Auslandskinderzuschlag, Ausgleichszuwendung

Die oben genannten Bezüge sind nach § 3 Nr. 64 EStG steuerfrei. Gemäß § 3 c EStG sind aber die Werbungskosten nur im Verhältnis von Bruttoarbeitslohn und Bezüge abziehbar. Dies gilt auch für die Ausgleichszuwendungen an BPLK.

Kleines Rechenbeispiel:

Herr Nickelson erhält als ADLK in 2024 einen Bruttoarbeitslohn von 50.000 € und steuerfreie Auslandszulagen von insgesamt 10.000 €.

Gemäß § 3c Einkommensteuergesetz (EStG) sind Werbungskosten aus dem Dienstverhältnis bei Auslandsbeamten (bzw. -bediensteten) nur entsprechend dem Verhältnis des steuerpflichtigen Teils des Gehaltes zum Gesamtbetrag der während der Auslandstätigkeit bezogenen Einnahmen abziehbar (BFH Urteil vom 11.02.1993, BStBl. 1993 Teil II Seite 450).

Einnahmen:

steuerpflichtiger Arbeitslohn:	83,33 % =	50.000 €
steuerfreie Auslandszulagen:	16,67 % =	10.000 €

Gesamte Einnahmen:	100,00 % =	60.000 €
--------------------	------------	----------

Werbungskosten:

Geltend gemachte Werbungskosten:

Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

202 Tage x 5 km x 0,30 EUR 303,00

Entfernungspauschale. -303 €

Beiträge zu Berufsverbänden -102 €

Fachliteratur -366 €

Arbeitsmittel -1.029 € => 1.800 €

Die Werbungskosten können entsprechend nur in folgender Höhe berücksichtigt werden:

1.800 € x 83,33 % = **1.500 €**

Ermittlung der Einkünfte:

Bruttoarbeitslohn	50.000 €
Abziehbare Werbungskosten.	-1.500 €

Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit	48.500 €
--	----------

Anhang 3: Ländergruppeneinteilung

Die Ländergruppeneinteilung gilt **ab 2024**

Einkommensgrenze in EUR (beispielhaft für Jahr 2024)	Ländergruppen
Einzelveranlagung 11.604 € Zusammenveranlagung 23.208 €	Ländergruppe 1 - (4/4) Amerikanische Jungferninseln, Andorra, Australien, Belgien, Bermuda, Britische Jungferninseln, Dänemark, Färöer, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Grönland, Guam, Hongkong, Isle of Man, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kaiman-Inseln, Kanada, Kanalinseln, Katar, Korea (Republik), Kuwait, Liechtenstein, Luxemburg, Macau, Malta, Monaco, Neukaledonien, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palästinensische Gebiete, San Marino, Schweden, Schweiz, Singapur, Taiwan, Vatikanstadt, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich
Einzelveranlagung 8.703 € Zusammenveranlagung 17.406 €	Ländergruppe 2 - (3/4) Antigua und Barbuda, Aruba, Bahamas, Bahrain, Barbados, Brunei Darussalam, Cook-Inseln, Curacao, Estland, Französisch-Polynesien, Griechenland, Kroatien, Lettland, Litauen, Nauru, Nördliche Marianen, Oman, Panama, Polen, Portugal, Puerto Rico, Saudi-Arabien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Martin (französischer Teil), St. Martin (niederländischer Teil), Trinidad und Tobago, Tschechien, Turks- und Caicos-Inseln, Ungarn, Uruguay, Zypern
Einzelveranlagung 5.802 € Zusammenveranlagung 11.604 €	Ländergruppe 3 - (2/4) Albanien, Amerikanisch Samoa, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, Gabun, Georgien, Grenada, Guatemala, Guyana, Jamaika, Kasachstan, Kolumbien, Kosovo, Kuba, Libyen, Malaysia, Malediven, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Moldau (Republik), Montenegro, Niue, Nordmazedonien, Palau, Paraguay, Peru, Rumänien, Russische Föderation, Serbien, Seychellen, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Thailand, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu
Einzelveranlagung 2.901€ Zusammenveranlagung 5.802 €	Ländergruppe 4 - (1/4) alle übrigen Länder

Anhang 4: Hinweise für BPLK

Wie bereits auf Seite 3 ausgeführt, unterliegt das sog. Ortsgehalt von BPLK nicht der deutschen Besteuerung. Das Gehalt stellt ausländische Einkünfte dar, die ggfs. im Ausland zu versteuern sind (abhängig von der Rechtslage im Ausland). Die Einkünfte sind dennoch in der Steuererklärung anzugeben und unterliegen in Deutschland dem Progressionsvorbehalt.

Wird im Ausland keine Versteuerung dieser Einkünfte vorgenommen oder die Besteuerung kann durch einen entsprechenden Steuerbescheid (§ 50d Abs. 8 EStG) nicht nachgewiesen werden, wird das Ortsgehalt bei unbeschränkter Steuerpflicht nach § 1 Abs. 1 EStG (aufgrund inländischen Wohnsitzes) und bei der erweiterten unbeschränkten Steuerpflicht nach § 1 Abs. 2 EStG in Deutschland im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nachträglich der Besteuerung unterworfen (in diesen Fällen gilt das Welteinkommensprinzip). Bei unbeschränkter Steuerpflicht auf Antrag nach § 1 Abs. 3 EStG gilt dies nicht.